

Unfallverhütung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSGLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Für das Ausland „ „ 8.—, „ „ 16.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Unfallverhütung. — Ausfuhr aus den Konsularbezirken Basel und St. Gallen. — Deutschland. Neue Zollerhöhungen. — Rumänischer Zolltarif. — Kanada. Zollfaktoren. Angabe des Herkunftslandes. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. — Arbeitszeit in der Baumwollindustrie. — Aus der deutschen Seidenindustrie. — Erhöhung der Farbpreise in Deutschland. — Der Wiederaufbau der nordfranzösischen Textilindustrie. — Vereinigte Staaten. Ueber die Lage in der Seidenindustrie. — Arbeitszeit in den amerik. Baumwollspinnereien. — Vom internationalen Baumwollmarkt. — Erfindungen und Erfinderschicksale in der Textilindustrie. — Massnahmen zur Sanierung der Lage in der Stickereiindustrie. — Plauener Brief. — Verfahren zum Beschweren der Seide. — Die neuen Farben für Frühjahr und Sommer 1922. — Marktberichte. — Literatur. — Patentberichte. — Verbands-Nachrichten.

Unfallverhütung.

Die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern beklagt sich in einer Zuschrift an die Berufsverbände der Arbeitgeber darüber, daß ihre Anordnungen zur Verhütung von Unfällen bei vielen Betriebsinhabern auf Widerstand stoßen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß von jeher, und so auch im Verkehr mit den Fabrikinspektoren über die Notwendigkeit der Anbringung von Einrichtungen zur Unfallverhütung die Meinungen der Betriebsinhaber und der Kontrollorgane oft auseinander gegangen sind. In den heutigen Zeiten, in denen dem Unternehmer, trotz der schlechter Lage von Staats wegen immer neue Lasten aufgebürdet werden, erscheint es besonders begreiflich, daß er zu kostspieligen Neuerungen nicht leicht Hand bietet. Auch der Vorschlag der Direktion der Unfallanstalt, für diesen Zweck Darlehen zu gewähren, wird wohl nicht überall Gegenliebe finden. Dies alles schließt jedoch nicht aus, daß es Pflicht der Arbeitgeber ist, alles zu tun, was im Rahmen des Möglichen liegt, um Unfälle zu verhüten, wobei wiederum die Unfallversicherungsanstalt durch möglichst niedrige Prämienätze das ihrige dazu beitragen muß, das Interesse für die Anbringung von Unfallverhütungen bei den Arbeitgebern zu fördern.

Dies vorausgeschickt, veröffentlichen wir nunmehr die Ausführungen der Direktion der Unfallversicherungsanstalt in Luzern:

„Die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt begegnet bei den Betriebsinhabern einem wachsenden Widerstande gegen die Ausführung der Unfallverhütungsmaßnahmen. Es wird ihr die sehr schwierige Lage der Industriellen entgegeng gehalten, welche die letztern nötigt, alle Ausgaben, die nicht unbedingt dringlich sind, aufzuschieben. Man wirft der Anstalt vor, daß sie sich von dieser Lage nicht Rechenschaft gebe oder daß sie dieselben absichtlich nicht berücksichtige. Diese Vorwürfe sind nicht gerechtfertigt. Die Stellung der Anstalt im Wirtschaftsleben gestattet ihr in vorzüglicher Weise, die Ausdehnung und die Ernsthaftigkeit der herrschenden Krisis zu ermessen; sie hat sich daher gefragt, ob sie einstweilen ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung einstellen sollte und ob eine dahingehende Entschließung wirklich den Interessen der Industrie dienlich wäre. Nach Abwägung aller Gründe und Gegengründe ist sie zur Ueberzeugung gelangt, daß sich der gegenwärtige Zeitpunkt besonders gut eigne, um in den Werkstätten und auf den Werkplätzen in jeder Richtung die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu treffen, damit dann bei wieder normal werdender Tätigkeit alles bereit sei, um aus den Anlagen den größtmöglichen Nutzen herauszuwirtschaften.

Als die Anstalt anfing, sich mit der Unfallverhütung zu befassen, war die Großzahl der Betriebe vollauf beschäftigt. Als Grund für die Aufschiebung der Unfallverhütungsmaßnahmen wurde damals ins Feld geführt, daß momentan die Zeit für die Durchführung dieser Maßnahmen fehle, daß es angesichts der vorhandenen dringenden Arbeit unmöglich sei, die Maschinen während der Zeit stille zu legen, welche die vorzunehmenden Aenderungen erfordern. Mit andern Worten: ist Arbeit vorhanden, so weigert man sich, die vorgeschriebenen Maßnahmen auszuführen, um in der Arbeit nicht gestört zu sein; ist aber keine Arbeit mehr da, so lehnt man deren Ausführung auch wieder ab, weil der Zeit-

punkt für Ausgaben, die nicht sofort produktiv wirken, nicht geeignet sei. Wenn die Anstalt auf diese Einwände abstellen wollte, müßte sie einfach darauf verzichten, sich der Unfallverhütung anzunehmen. Sie würde sich damit einer der Hauptaufgaben entschlagen, welche ihr das Gesetz auferlegt hat.

Für den Arbeitgeber bedeutet die Unfallverhütung nicht lediglich eine Pflicht gegenüber seinen Arbeitern, über deren Erfüllung die Anstalt zu wachen hat, sondern sie bietet ihm daneben wirtschaftliche Vorteile, die, wenn auch nicht unmittelbar, so doch durchaus sicher sind. Eine Schutzvorrichtung, deren Preis unter hundert Franken steht, kann einen schweren Unfall vermeiden, der dann Versicherungsleistungen bedingt, welche sich auf mehrere zehntausend Franken belaufen können. Es ist klar, daß, wenn die Einrichtung und der Gebrauch von Schutzvorrichtungen sich verallgemeinern, dies auf die Ausgaben der Anstalt von Einfluß sein wird, und daß dann die Prämien der Gefahrenklassen, bei denen die Unfallverhütung eine bedeutende Rolle spielt, eine Herabsetzung werden erfahren können. Man wiederholt überall, daß wenn die schweizerische Industrie leben wolle, sie auf eine Verbilligung der Produktion bedacht sein und hierzu von allen Einsparungsmöglichkeiten Gebrauch machen müsse. Hier bietet sich nun eine Gelegenheit, solche Einsparungen zu erzielen. Man sollte daher trotz der Krisis vor einigen Ausgaben für die Unfallverhütung nicht zurückschrecken. Sie werden sich später lohnen.

Man wird uns vielleicht antworten: das ist alles gut und recht, aber man muß auch über das für die Anschaffung der Schutzvorrichtungen nötige Geld verfügen; vielen Industriellen und Handwerkern fehlt dasselbe. Die Anstalt weiß dies wohl. Wie schon gesagt, verkennt sie die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchem ein Großteil der Arbeitgeber zu kämpfen hat, keineswegs. Um diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, anerkennt sie dem Betriebsinhaber, welchem flüssige Mittel mangeln, ihm die nötige Summe gegen mäßige Verzinsung vorzuschießen, wobei sie ihm für die Rückzahlung in kleinen Raten eine Frist von fünf Jahren einräumt. Wer von diesem Anerbieten nicht Gebrauch macht, beweist, daß, was ihm fehlt, nicht die finanziellen Mittel sind, sondern der gute Wille und das Pflichtbewußtsein. Er sucht einfach, sich seiner Pflicht zu entziehen, und den ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Maßnahmen auszuweichen. Er nötigt alsdann die Anstalt, mit den Zwangsmitteln einzuschreiten, die ihr das Gesetz zur Verfügung stellt, von denen sie aber viel lieber nicht Gebrauch machen möchte.

Die Tatsache, daß die mehr oder weniger strenge Einhaltung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen einen Einfluß auf die Prämien ausübt, welche die Anstalt von den Betriebsinhabern verlangen muß, schafft zwischen diesen ein Band der Solidarität, und dies namentlich zwischen den Betrieben einer und derselben Gefahrenklasse. Werden durch die Nachlässigkeit eines oder mehrerer Betriebe einige schwere Unfälle verursacht, so kann darunter das allgemeine statistische Ergebnis der Gefahrenklasse, der sie zugehören, merklich leiden. Die Zuteilung der fehlbaren Betriebe zu einer höheren Gefahrenstufe wird oft nicht genügen, die von ihnen veranlaßten Verluste wettzuschlagen; es muß dann die Gesamtheit der Betriebe der Gefahrenklasse die Prämien nach einem erhöhten Satze bezahlen oder sich eine Prämienherabsetzung entgegen lassen, die sonst hätte eintreten können. Diese Erwägungen zeigen, daß die Berufsverbände der Anstalt volle

Unterstützung angeheißen lassen sollten, wenn sie sich bestrebt, die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu entwickeln und zu verbessern und deren Einführung und strengste Beachtung zu verallgemeinern. Die Anstalt zählt auf diese Unterstützung und hofft, daß die Berufsverbände die Angelegenheit, in richtiger Erkenntnis ihrer Interessen die Aufmerksamkeit schenken werden, die ihr gebührt. Sie wird besonders Wünschen, die ihr vorgelegt werden könnten, gerne Beachtung schenken.

Luzern, den 12. Oktober 1921.

Import - Export

Ausfuhr aus den Konsularbezirken Basel und St. Gallen nach den Vereinigten Staaten. Nach einer Mitteilung der Basler Handelskammer betrug die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk Basel nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Oktober Fr. 4,344,512 (im September 4,654,007 Fr.), darunter Farbstoffe für 1,355,428 Fr. (im September 957,002 Fr.), Textilwaren für Fr. 1,047,090 (2,773,219 Fr.), Uhren und Uhrenbestandteile für Fr. 223,023 (Fr. 209,803).

Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten weist für den vergangenen Monat bei Fr. 7,738,448 eine Abnahme von Fr. 888,767 gegenüber Oktober 1920 auf. Der Stickerei-Export stellt sich nur auf Fr. 1,876,700, während an glatten Baumwollgeweben hauptsächlich in Transparent-ausrüstung für 4,116,333 Fr. und an gewebenen und gestickten Plattstichgeweben für Fr. 1,364,865 ausgeführt wurden.

Deutschland. Neue Zollerhöhungen. Zur Aufbringung der gewaltigen Reparationsleistungen will die deutsche Regierung eine wesentliche Erhöhung der Zölle durchführen, nachdem schon seit einigen Monaten, anstelle der früheren Vertragsansätze, die Generalzölle in Gold erhoben werden. Einer Mitteilung des Schweiz. Handelsamtsblattes zufolge soll die Vorlage der Regierung bei Waren, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen, eine gleichmäßige Erhöhung der Zollbelastung um 100 Prozent gegenüber den Ansätzen des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 vorsehen. Zu den Erzeugnissen, die von dieser Zollerhöhung betroffen werden, gehören alle Seidenwaren mit Ausnahme von Beuteltuch, Spitzen und Stickereien, Konfektion usw.

Ueber die Erhöhung der Zölle wird der Reichstag zu beschließen haben. Inzwischen hätte eine solche Maßnahme insofern keine große Bedeutung, als für die meisten der in Frage kommenden Artikel ohnedies Einfuhrverbote bestehen. Der Kampf gegen die Einfuhrverbote, die ja den Erzeugnissen der Entente-staaten und insbesondere Frankreichs gegenüber doch nicht durchgeführt werden können, wird allerdings in Deutschland in immer steigendem Maße geführt, und es ist von berufener Seite schon mitgeteilt worden, daß die Regierung beabsichtigt, die meisten Einfuhrverbote abzuschaffen. Es ist wohl möglich, daß alsdann gleichzeitig die neuen Zollerhöhungen in Kraft treten werden.

Rumänischer Zolltarif. In der Nummer 19 der „Mitteilungen“ sind die Ansätze des neuen rumänischen Zolltarifs veröffentlicht und dabei aufmerksam gemacht worden, daß über die endgültigen Maßnahmen der rumänischen Regierung in bezug auf die Einfuhr von sogen. Luxuswaren noch kein Bescheid vorliege. Inzwischen ist durch die Veröffentlichung im rumänischen „Moniteur officiel“ vom 11. Oktober 1921 eine Ministerial-Verfügung vom 5. gl. M. bekannt geworden, durch welche die Einfuhr der Luxuswaren ihre endgültige Regelung erfährt. Demgemäß wird bei der Einfuhr zwischen drei Warenkategorien unterschieden, wobei die der ersten Kategorie zugehörigen Erzeugnisse (so insbesondere Stickereien) eine besondere Luxussteuer zahlen müssen. Bei der zweiten Kategorie verbleibt es bei den neuen erhöhten Zöllen, die in Gold zu entrichten sind; dazu gehören u. a. Seiden-gewebe und Bänder, wie auch Wirkwaren. Bei der dritten Kategorie endlich handelt es sich um Erzeugnisse, deren Einfuhr nach wie vor verboten bleibt.

Mit dieser Regelung erscheint die Frage der Einfuhr von Seiden- und andern hochwertigen Textilwaren nach Rumänien vorläufig ihre Erledigung gefunden zu haben und, so drückend und eigentlich als unüberwindlich die neuen Goldzölle auch angesehen werden müssen, so ist diese Lösung dennoch dem bisherigen Zustande der Einfuhrverbote vorzuziehen, unisomehr, als wie in den „Mitteilungen“ schon des öftern erwähnt worden ist, diese Einfuhrverbote auf Waren aus den früheren Ententestaaten keine Anwendung fanden.

Kanada. Zollfakturen. Gemäß Verordnung der kanadischen Regierung vom 23. Juli 1921 muß die auf den Fakturen anzubringende Bescheinigung über den Wert und den Ursprung der Ware folgenden Zusatz erhalten:

„And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods, such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place, plus a reasonable profit thereon.“

Die Anbringung des neuen Textes ist vom Januar 1922 an vorgeschrieben.

Der Informationsdienst der Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschafts-Departements in Bern teilt ferner mit, daß, soweit der Vorrat reicht, bei ihm Separat-Abzüge über den Wortlaut von Fakturen für Warensendungen nach Kanada bezogen werden können.

Kanada. Angabe des Herkunftslandes. Die kanadische Zollbehörde hatte am 4. August d. J. eine Verordnung erlassen, wonach bei Webwaren die Bezeichnung des Ursprungslandes in der Weise zu erfolgen habe, daß die entsprechende Formel, z. B. „made in Switzerland“, von drei zu drei Yards anzubringen sei. Gegen eine solche Vorschrift, die unter Umständen zu einer Beschädigung der Ware und auf alle Fälle zu einer Verteuerung führen muß, haben die Verbände der kanadischen Einfuhrfirmen sowohl, wie auch die ausländischen Vertretungen in Montreal Stellung genommen. Diesen vereinten Bemühungen ist es gelungen, die kanadischen Zollbehörden zu einer annehmbaren Auslegung der Vorschriften zu veranlassen, indem für seidene Bänder die Bezeichnung auf der Ware selbst nicht notwendig ist und für Gewebe (auch seidene Gewebe) die einmalige Anbringung der Formel (z. B. durch Aufstempelung) am Ende des Gewebes und auf den Etiketten als ausreichend bezeichnet wird.

Industrielle Nachrichten

Arbeitszeit in der Baumwollindustrie. Die International Federation of Master Cotton-Spinners veröffentlicht eine interessante Uebersicht der Arbeitskürzung in der internationalen Baumwollindustrie im letzten Halbjahr 1920 und dem ersten Halbjahr 1921, als Resultat einer internationalen Rundfrage. Die Zahl der 48-Stundenwochen, während welcher die reportierte Totalspindelzahl der verschiedenen Länder nicht arbeitete, betrug:

Länder	Zweites Halbjahr	
	1920	Erstes Halbjahr 1921
Großbritannien	6,04	12,92
Frankreich	2,3	6,92
Deutschland	7,5	5,48
Italien	0,99	3,11
Tschechoslowakei	13,3	18,6
Spanien	4,7	9,17
Belgien	7,5	12,94
Schweiz	1,39	3,39
Polen	10,71	5,89
Oesterreich	10,89	nicht erhältlich
Schweden	4,43	7,50
Portugal	20,93	8,41
Finnland	1,0	0,6
Dänemark	5,8	15,12
Norwegen	3,8	11,57
Japan	0,09	21,25
Kanada	0,765	1,56
Mexiko	2,77	0,17
Brasilien	0,96	2,0 annäh.

Bei einer Totalspindelzahl von 56,140,738 ergab sich für 49,740,631 in England ein Stillstand von 620,27 Stunden. Dabei ist daran zu erinnern, daß während des Jahres mehr als zwei Millionen Spindeln eingingen. Die beinahe sieben arbeitslosen Wochen in Frankreich sind auf die arbeitsfähige Totalspindelzahl von 8,817,434 berechnet. 782,566 Spindeln wurden durch den Krieg total außer Arbeitsfähigkeit gesetzt und 318,666 Spindeln befinden sich in Konstruktion. Von 9,400,000 Spindeln in Deutschland sind 8,693,221 von der Enquête ertaßt, von denen 1,857,150 während 1230 Stunden stillagen.